



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. April 2009

Dreihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 49 d)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/63/414/Add.4)]

63/32. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 61/201 vom 20. Dezember 2006 und 62/86 vom 10. Dezember 2007 sowie andere Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen², in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss fassten, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Protokoll von Kyoto in Kraft tritt, und mit der verlangten Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen zu beginnen³,

unter Hinweis auf die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)⁵, die Ergebnisse der vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien)

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Siehe Resolution 55/2.

³ Ebd., Ziff. 23.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

abgehaltenen dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien⁶ sowie die Ergebnisse aller früheren Tagungen,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁷, der Erklärung von Mauritius⁸ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁹,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁰,

nach wie vor zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, und betonend, dass die angesichts dieser Auswirkungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen,

feststellend, dass die Zahl der Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit einhundertzweiundneunzig beträgt, davon einhunderteinundneunzig Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration,

sowie feststellend, dass für das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹ derzeit einhundertdreiundachtzig Ratifikationen, Beitritte, Annahmen oder Genehmigungen vorliegen, so auch seitens neununddreißig der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien,

Kenntnis nehmend von der Änderung der Anlage B zum Protokoll von Kyoto¹²,

sowie Kenntnis nehmend von der Tätigkeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen sowie von der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Kapazitäten auf- und auszubauen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung der Sachverständigengruppe im Hinblick auf den Austausch wissenschaftlicher Daten und Informationen, insbesondere in den Entwicklungsländern,

in Anbetracht der Bedeutung der im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen enthaltenen wissenschaftlichen Feststellungen, die eine integrierte wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Perspektive zu den relevanten Fragen vermitteln und einen positiven Beitrag zu den im Rahmen des Übereinkommens geführten Erörterungen und zum Verständnis des Phänomens des Klimawandels, namentlich seiner Auswirkungen und Risiken, leisten,

⁶ FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

⁷ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁸ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁹ Ebd., Anlage II.

¹⁰ Siehe Resolution 60/1.

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

¹² FCCC/KP/CMP/2006/10/Add.1, Beschluss 10/CMP.2.

bekräftigend, dass wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Armutsbeseitigung globale Prioritäten sind,

in der Erkenntnis, dass starke Einschnitte bei den globalen Emissionen erforderlich sein werden, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen des Generalsekretärs, der Öffentlichkeit stärker bewusst zu machen, dass der globalen Herausforderung des Klimawandels begegnet werden muss,

davon Kenntnis nehmend, dass am 7. und 8. November 2008 in Beijing die Konferenz auf hoher Ebene über den Klimawandel: Technologieentwicklung und Technologietransfer abgehalten wurde und dass vom 31. August bis 4. September 2009 in Genf die dritte Weltklimakonferenz zum Thema „Klimaprognosen und -informationen für die Entscheidungsfindung“ stattfinden wird,

in der Erkenntnis, dass Frauen in dem Bemühen um eine nachhaltige Entwicklung eine Schlüsselrolle spielen und dass die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu den Bemühungen zur Bewältigung des Klimawandels beitragen kann,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs¹³ zur Übermittlung des Berichts des Exekutivsekretärs des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴,

1. *betont*, wie ernst die Lage im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist, und fordert die Staaten auf, gemeinsam auf die Verwirklichung des Endziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ hinzuwirken, indem sie seine Bestimmungen umgehend durchführen;

2. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens *eindringlich nahe* und bittet die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹¹, in ihrer Arbeit auch weiterhin von den Informationen im vierten Sachstandsbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen Gebrauch zu machen;

3. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, das Inkrafttreten des Protokolls am 16. Februar 2005 begrüßen und die Staaten, die es noch nicht ratifiziert haben, mit großem Nachdruck auffordern, dies rasch zu tun;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die die Regierung Indonesiens vom 3. bis 15. Dezember 2007 ausrichtete⁶;

5. *begrüßt* die auf der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens verabschiedeten Beschlüsse, namentlich den Aktionsplan von Bali¹⁵, mit dem die Konferenz der Vertragsparteien beschloss, einen umfassenden Prozess zur Ermögli-

¹³ A/63/294.

¹⁴ Ebd., Abschn. I.

¹⁵ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CMP.13.

chung der uneingeschränkten, wirksamen und nachhaltigen Durchführung des Übereinkommens durch langfristige gemeinsame Maßnahmen jetzt, bis 2012 und darüber hinaus einzuleiten, um ein einmütiges Ergebnis zu erreichen und auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien einen Beschluss zu fassen, und nimmt Kenntnis von den laufenden Arbeiten in der mit Beschluss 1/CMP.1¹⁶ eingesetzten offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto;

6. *stellt fest*, dass die Staaten, die das Protokoll von Kyoto ratifiziert haben, es begrüßen, dass der Anpassungsfonds auf der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien auf den Weg gebracht wurde¹⁷, und stellt außerdem fest, dass die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto sind und durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, finanzielle Mittel aus dem Anpassungsfonds beanspruchen dürfen, die zur Deckung der Anpassungskosten beitragen sollen, und dass sie der baldigen Aufnahme der Tätigkeit des Fonds erwartungsvoll entgegensehen;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Polens, die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und vierte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 1. bis 12. Dezember 2008 in Posen auszurichten, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang, einschließlich Fortschritten auf dem Weg zu einem einmütigen Ergebnis 2009, erwartungsvoll entgegen;

8. *nimmt* in diesem Zusammenhang *außerdem mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Dänemarks, die fünfzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dient, vom 30. November bis 11. Dezember 2009 in Kopenhagen auszurichten;

9. *erkennt an*, dass der Klimawandel mit ernsthaften Risiken und Herausforderungen für alle Länder verbunden ist, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenentwicklungsländer, die kleinen Inselentwicklungsländer und die Länder in Afrika, darunter diejenigen, die durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders gefährdet sind, fordert die Staaten auf, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung und jeweiligen Fähigkeiten, zu ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vollständig zu erfüllen, wirksame und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen zu ergreifen und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens zu verstärken;

10. *bekräftigt*, dass die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels auf eine Weise, die die nachhaltige Entwicklung und das dauerhafte Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer sowie die Bekämpfung der Armut stärkt, so durchgeführt werden sollen, dass die Integration der drei voneinander abhängigen, sich gegenseitig stärkenden Säulen der nachhaltigen Entwicklung, nämlich wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz, auf integrierte, koordinierte und ausgewogene Weise gefördert wird;

¹⁶ „Erörterung der für Folgezeiträume geltenden Verpflichtungen der in Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Vertragsparteien nach Artikel 3 Absatz 9 des Protokolls von Kyoto“, enthalten in Dokument FCCC/KP/CMP/2005/8/Add.1.

¹⁷ Siehe FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1, Beschluss 1/CMP.3.

11. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, finanzielle und technische Ressourcen bereitzustellen, Kapazitäten aufzubauen und Technologien zugänglich zu machen und weiterzugeben, um den von den Auswirkungen des Klimawandels betroffenen Entwicklungsländern behilflich zu sein;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die während der vierten Auffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Rahmenübereinkommens, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁸, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt¹⁹ und befürwortet die Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität zwischen den drei Sekretariaten bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *bittet* die Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkommen, bei der Festlegung der Termine ihrer Sitzungen den Sitzungskalender der Generalversammlung und der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um die angemessene Vertretung der Entwicklungsländer bei diesen Sitzungen zu gewährleisten;

15. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

*60. Plenarsitzung
26. November 2008*

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁹ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.